

**DISZIPLINARKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 50 000/12-DK/12**

Wien, 17. Jänner 2013

**V e r f ü g u n g
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission
beim Bundesministerium für Finanzen**

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,
verfüge ich für das Kalenderjahr

2 0 1 3

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie
folgt zu verteilen:

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
des Bundesministeriums für Finanzen
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Post AG
(Senate IV bis X, Seite 11 bis 20)

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Telekom Austria AG
(Senat XI, Seite 21 bis 23)

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Postbus AG
(Senat XII, Seite 24 bis 26)

Die nachstehend verwendeten Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen
gleichermaßen.

TEIL A

**Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen)**

- ausgenommen Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG
sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate I bis III

I.

Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanager, Personalleiter und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzender:

Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER

1. Beisitzer:

Hofrätin Mag. Anna HOLPER

2. Beisitzer:

Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende:

Hofrätin Dr. Margit TSCHEPPE

Hofrat Mag. Albin MANN

Hofrätin Dr. Edeltraud KREINER

Hofrat Dr. Gottfried PITTIK

Oberrat Mag. Erich LEOPOLD

Ersatzbeisitzer

für den 1. Beisitzer:

Hofrat Alfred VORSTANDLECHNER

Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ

Amtsleiter Andreas NAVRATIL

Amtsleiterin Michaela WASIEWICZ

Oberrat Mag. Christian SOUKUP

Oberrat Harald VOLLMER

Amtsleiter Günther NADER

Senat I
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer

für den 2. Beisitzer:

Amtsdirektor Herbert BAYER

Amtsrat Josef ZÖCHMEISTER, MBA MPA

Amtsdirektor Regierungsrat Andreas STEINER

Hofrat Klaus M. PLATZER

Amtsrat Peter SCHIEBENDREIN

Amtsdirektor Wolfgang TATZGERN

Amtsdirktorin Andrea SUMMER

Amtsdirktor Reinhard EISENHUT

Amtsdirktor Regierungsrat Robert ISAK

Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER

Ministerialrätin Andrea STARY, MSc

Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER

Amtsdirktor Manfred MAGISTER

Amtsdirktor Manfred RAUCH

Amtsdirktorin Gabriele WALCHER

Amtsdirktorin Petra STRASSER

Senat II

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER
1. Beisitzer: Hofrätin Dr. Renate WINDBICHLER
2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Michael KRALL

Ersatzvorsitzende: Hofrat Dr. Richard MAYER
Hofrätin Dr. Susanne WIMMER
Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH
Hofrat Dr. Peter AUER

Ersatzbeisitzer

für den 1. Beisitzer: Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Hofrätin Mag. Karin AMBROSCH
Hofrat Mag. Roman HASELBERGER
Hofrätin Dr. Erika REINWEBER
Hofrätin Mag. Anita GRAUSS-AUER
Hofrätin Dr. Christa SCHARF
Hofrätin Mag. Renate SCHAUBMAIR

Ersatzbeisitzer

für den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Johann LINDINGER
Amtsdirektor Manfred KUSTER
Fachoberinspektor Peter HOSP
Amtsdirektorin Eveline OSTERMANN
Hofrat Mag. Albert SALZMANN
Amtsdirektorin Maria BLODERER

Senat II
(Fortsetzung)

Amtsdirktor Johann HARTINGER

Amtsdirktor Regierungsrat Elmar MATHIS

Amtsdirktor Gerald KOCH

Amtsdirktorin Jutta WOLF

Amtsdirktor Wolfgang KOGLER

Amtsdirktor Wilfried ELLINGER

Amtsdirktor Bernhard KOWATSCH

Amtsdirktor Wilhelm FRIEDL

Senat III

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung, des Amtes der Münze Österreich AG, des Amtes für Bundespensionen, der Buchhaltungsagentur, der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Finanzprokuratur, des Österreichischen Postsparkassenamtes und des unabhängigen Finanzsenates, jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Wolfgang NOLZ

Ersatzvorsitzende: Sektionschef Mag. Dr. Gerhard POPP¹⁾
Abteilungsleiterin Mag. Ilse HOHENEGGER
Ministerialrat Dr. Hans BAUER¹⁾
Ministerialrätin Dr. Christa LATTNER
Ministerialrat Dr. Wilhelm SCHACHEL

1. Beisitzer bei einer Disziplinarsache eines Beamten

des Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung:

Ministerialrat Mag. Martin RUPPRECHTER

des Amtes der Münze Österreich AG: Fachoberinspektor Paul FENNES

des Amtes für Bundespensionen: Amtsdirektorin Regierungsrätin Anna BERGER

des Amtes der Buchhaltungsagentur: Abteilungsleiter Dr. Friedrich STANZEL

der Bundesbeschaffung GmbH: Abteilungsleiterin Mag. Edith PETERS

der Bundesrechenzentrum GmbH: Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

der Finanzmarktaufsichtsbehörde: Ministerialrat Dr. Peter BRAUMÜLLER

der Finanzprokuratur: Hofrat Dr. Herbert ARZBERGER

des Österreichischen Postsparkassenamtes:

Hofrätin Mag. Anneliese BLASL-MÜLLER

bei einer Disziplinarsache eines Beamten, der dem **unabhängigen Finanzsenat** zur Dienstleistung zugewiesen ist und von der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über den dem Unabhängigen Finanzsenat (UFSG), BGBl.Nr. I Nr. 97/2002, nicht umfasst ist:

Oberrat Mag. Bernhard JIRGAL

¹⁾ Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

Senat III
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer:

Ministerialrätin Mag. Helga STEINBÖCK
Oberrat Mag. Christoph KREUTLER
Amtsdirektor Hofrat Franz TERNYAK
Ministerialrätin Dr. Ingrid EHRENBÖCK-BÄR
Fachinspektor Bernhard LÄMMERMEYER
Ministerialrätin Mag. Brigitte GABRIEL-LANG
Oberrat Mag. Andreas JESCHKO
Ministerialrätin Mag. Karin KRAMMER
Ministerialrat Mag. Helmut SCHAMP
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE

2. Beisitzer:

Hofrat Klaus M. PLATZER

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL
Amtsdirektor Gerhard SCHAFFER
Amtsdirektor Regierungsrat Leonhard PINT
Hofrätin MMag. Elisabeth BRUNNER
Amtsdirektor Regierungsrat Robert ISAK
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER
Hofrätin Dr. Grete GERSTGRASSER
Fachoberinspektor Günter BIRINGER

II.

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

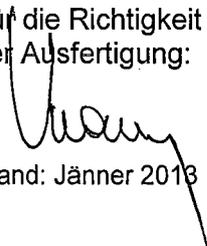
2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.

7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.
Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.
9. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2013 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2013 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitglieds gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Stand: Jänner 2013